

Satzung des „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Wiesbaden-Sonnenberg“

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Wiesbaden-Sonnenberg“.
2. Eine Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden ist geplant. Nach der Eintragung hat der Verein die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt die Abkürzung „e.V.“ im Namen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden-Sonnenberg.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 11 AO) und die Förderung des Feuerschutzes (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 AO).
2. Aufgaben des Vereins sind es insbesondere,
 - a) die Grundsätze des freiwilligen Feuerwehrwesens-, der Gefahrenabwehr und des Bevölkerungsschutzes durch geeignete Maßnahmen zu fördern und zu pflegen;
 - b) die Einsatzabteilung der freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 - c) sich den sozialen Belangen der Mitglieder unter Beachtung von § 53 AO zu widmen;
 - d) interessierte Bürgerinnen und Bürger für die Belange und Interessen der Feuerwehr zu gewinnen;
 - e) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und –aufklärung der Freiwilligen Feuerwehr zu unterstützen;
 - f) die Nachwuchs- und Jugendarbeit in der freiwilligen Feuerwehr zu unterstützen und zu fördern;
 - g) mit den am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.

Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der Maßnahmen zur Rettung aus Lebensgefahr und der Förderung des Feuerschutzes vornehmen.

Diese Förderung wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
5. Der Verein kann zur Aufbringung satzungsgemäß zu verwendender Mittel einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten.

§ 3

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern (Einsatzabteilung)
- b) Mitgliedern der Jugendfeuerwehr
- c) Mitgliedern der Ehren- und Altersabteilung
- d) fördernden Mitgliedern
- e) Ehrenmitgliedern

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen.
2. Aktive Mitglieder sind solche, die gemäß der Ortssatzung für freiwillige Feuerwehren der Landeshauptstadt Wiesbaden der Freiwilligen Feuerwehr Wiesbaden-Sonnenberg (Einsatzabteilung) angehören.
3. Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind solche, die gemäß der Ortssatzung für freiwillige Feuerwehren der Landeshauptstadt Wiesbaden der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Wiesbaden-Sonnenberg angehören.
4. Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung sind solche, die gemäß der Ortssatzung für freiwillige Feuerwehren der Landeshauptstadt Wiesbaden der Ehren- und Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Wiesbaden-Sonnenberg angehören.
5. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
6. Ehrenmitglieder im Verein können werden:
 - a) Mitglieder, die mindestens 30 Jahre der Einsatzabteilung angehört haben
 - b) Mitglieder, die mindestens 40 Jahre Vereinsmitglied sind
 - c) Personen, die sich durch besondere Verdienste für den Verein ausgezeichnet haben.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann er durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied

Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

5. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstands aberkannt werden. Analog hierzu gilt Abs. 4 Satz 2 bis 6.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden die jeweiligen jährlichen Mitgliedsbeiträge (Jahresmindestbeitrag oder abweichend vereinbarter höherer Betrag) erhoben. Sie sind am 30.09. eines jeden Kalenderjahres fällig und werden durch Abbuchung vom jeweiligen Konto eingezogen. Bei Eintritt in den Verein nach dem 30.09. erfolgt der Einzug im Eintrittsjahr frühestens 4 Wochen nach Eintritt. Fällt der 30.09., bzw. der abweichende Einzugstermin nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag. Wird die Lastschrift durch die Bank des Mitgliedes gebührenpflichtig retourniert, gehen die Gebühren zu Lasten des Mitglieds.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, Auskünfte zu erteilen, die der Verein zur Führung seiner Aufgaben benötigt, insbesondere den Vorstand unverzüglich über Änderungen der Adresse und der Bankverbindung zu informieren.
3. Änderungen der Höhe und Fälligkeit des Jahresmindestbeitrags werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Mit dem Erwerb der Ehrenmitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht.
5. Ausnahmen zur Beitragspflicht können vom Vorstand in geeigneten Fällen beschlossen werden.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter oder durch ein anderes Mitglied des Vorstands geleitet. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen vom Vorstand per E-Mail einzuberufen. Mitglieder, von denen keine E-Mail-Adresse hinterlegt ist, erhalten die Einladung mit einfachem Brief per Post. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Postanschrift versendet wurde.

3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.
4. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen. Eine Einberufung kann auf Antrag von mindestens $\frac{1}{5}$ (20%) der Mitglieder des Vereins erfolgen. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe an den Vorstand zu richten. Der Vorstand beruft die Versammlung innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Antrags ein.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge gem. § 8 Abs. 3
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden und des Kassenwarts sowie deren Genehmigung
- d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Wahl des Vorstands für eine Amtszeit von fünf Jahren
- g) Wahl von zwei Kassenprüfern für eine Amtszeit von zwei Jahren
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- j) Wahl von Ehrenmitgliedern im Sinne des § 4 Abs. 6 c
- k) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins laut § 14.

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
3. Bei Wahlen mit einem Wahlvorschlag wird offen gewählt, bei zwei und mehr Wahlvorschlägen wird auf Antrag geheim gewählt. Gewählt werden kann jedes Mitglied, das voll geschäftsfähig ist. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Leitenden und dem Schriftführer, bei dessen Abwesenheit von einem Vertreter, zu bescheinigen ist.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) bis zu vier Beisitzer

Sind der Wehrführer und der stellvertretende Wehrführer nach der Wahl nicht im Vorstand, so gehören sie mit Stimmrecht kraft Amtes dem Vereinsvorstand an.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandsmitgliedes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.
3. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Über den wesentlichen Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leitenden und vom Schriftführer, bei dessen Abwesenheit von einem Vertreter, unterzeichnet wird.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Der Vorstand hat die Mitglieder fortlaufend und angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu informieren.

§ 12

Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung des Vereins übertragen sind.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer.

Er vertritt den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Die gem. § 11 Abs. 1 zum Vorstand zugehörigen weiteren Mitglieder gehören nicht zum geschäftsführenden Vorstand. Im Falle, dass einzelne Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands verhindert sind, bestimmen die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands aus dem Kreise der weiteren Mitgliedern des Vorstands einen Vertreter.

3. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstands durch den Vorsitzenden oder einen Vertreter aus dem geschäftsführenden Vorstand abgegeben.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Rechnungswesen

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Der Kassenwart leistet Zahlungen nach Absprache mit dem Vorstand.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte mit Ablauf des Geschäftsjahres und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 14

Auflösung

5. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen dies beschlossen wird.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Feuerschutzes und der Rettung aus Lebensgefahr zu verwenden hat.

§ 15

Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben. Der Kassenwart darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen. Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern übermittelt werden. Der Verein ist berechtigt, Lichtbilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszweckes gem. § 2 anzufertigen und diese zu veröffentlichen, wenn nicht das Mitglied ausdrücklich und in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt.

§ 16

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.03.2019 beschlossen, sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 26.11.1982 einschließlich sämtlicher Änderungen.

Die vorstehende Satzung unterschreiben folgende, in der Mitgliederversammlung vom 25.03.2019 anwesende, Mitglieder des „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Wiesbaden-Sonnenberg“ eigenhändig:

 Maximilian Abel	 Bernd Kusch
 Johannes Tiebel	 Sebastian Stenzel
 Peter Kusch	 Michael Götz
 Sven Pfeiffer	 Max Roy
 Niklas Kusch	 Timo Engels
 Jan Johannbroer	 Pia Johannbroer